

**Beitrag für landwirtschaftliche Wochenblätter  
Künftige Vorgaben zur bodennahen Ausbringungstechnik und Hinweise zur  
Mindestlagerkapazität**

**Der folgende Beitrag informiert über die künftigen Vorgaben bzw. mögliche  
Ausnahmen von der bodennahen Ausbringungstechnik und gibt ergänzende  
Hinweise zu ebenfalls ab dem nächsten Jahr geltenden Vorgaben zur  
Mindestlagerkapazität.**

Zum Schutz vor Stickstoffeinträgen in die Umwelt gilt es nicht nur die Vorgaben der Nitratrichtlinie einzuhalten, sondern es dürfen auch die Emissionshöchstmengen für Luftschadstoffe - hier Ammoniak - der NERC-Richtlinie nicht überschritten werden. Auch die Landwirtschaft in Baden-Württemberg hat einen zu hohen Stickstoffüberschuss (brutto), der sich bundesweit eher im oberen Mittelfeld bewegt. Die Landwirtschaft ist außerdem zunehmend gefordert auch einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten und steht insbesondere wegen der Ammoniakemissionen, welche zu ca. 95 % aus der Landwirtschaft stammen in der Kritik. Daher besteht auch in Baden-Württemberg sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht weiterer und flächendeckender Handlungsbedarf.

Um die Ammoniakemissionen zu verringern schreibt die Düngeverordnung vor, dass flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf bestelltes Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden dürfen. Für Grünland, Dauergrünland oder mehrschnittigen Feldfutterbau gilt dies ab dem 1. Februar 2025.

Aufgrund der naturräumlichen und strukturellen Besonderheiten in Baden-Württemberg werden hiervon jedoch Ausnahmen notwendig sein.

**In welchen Fällen sind Ausnahmegenehmigungen möglich?**

**1. Andere Verfahren mit vergleichbar geringen Ammoniakemissionen (Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 3)**

Dünne Güllen oder Jauche (< 2 % TS-Gehalt) können von der bodennahen Ausbringung analog der Ausnahme vom Einarbeitungsgebot auf unbestelltem Ackerland (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3) freigestellt werden. Der Nachweis des Trockensubstanzgehaltes erfolgt bei Gülle durch zwei Laborproben je Jahr in Verbindung mit einer nachvollziehbaren Dokumentation der ausgebrachten Menge. Für reine Festmistbetriebe ist kein gesonderter

Nachweis für die Jauche erforderlich. Darüber hinaus sind derzeit keine alternativen Verfahren, insbesondere Güllezusatzmittel, bekannt, welche nachvollziehbar zu deutlich geringeren Ammoniakemissionen in der Größenordnung von bodennahen Ausbringungsverfahren führen. Solche alternativen Verfahren können nur nach Vorlage entsprechender Nachweise und fachlicher Beurteilung/Zulassung durch das LAZBW und MLR genehmigt werden.

- **2. Agrarstrukturelle Besonderheiten (Ausnahmen nach § 6 Absatz 3 Satz 4) Kleine Betriebe mit weniger als 15 ha landwirtschaftliche genutzte Fläche.**

Folgende Flächen können bei der Ermittlung der Grenze von < 15 ha LF unberücksichtigt bleiben:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Forstgehölze zur energetischen Nutzung dienen (DüV § 8 (6) Nummer 1),
  - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall durch tierische Ausscheidungen von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt (DüV § 8 (6) Nummer 2),
  - Grünlandflächen mit einer Hangneigung > 20 % auf mehr als 30 % der Fläche.
  - Streuobstwiesen und Kleinflächen lt. nachstehender Definition
- **Streuobstwiesen** gemäß FAKT ab ca. 30 Bäumen je Hektar
  - **Kleinflächen < 20 Ar**

### **3. Naturräumliche Besonderheiten**

- **Wenn Grünland** (nicht für Acker) **in mehr als 30 % der Fläche eine Hangneigung über 20 % aufweist, kann dies von der bodennahen Ausbringung ausgenommen werden.**
- Bei Grünlandflächen mit mehr als 35 % Hangneigung kann auch noch der Hochdruckseitenverteiler unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:
  - maximal zwei Gaben pro Jahr (bei Schnittnutzung), bei ausschließlicher Beweidung eine Gabe
  - maximal 5 % TS der Gülle
  - Abstandsauflage von 10 m zur Böschungsoberkante von Gewässern
  - kein Einsatz auf noch gut befahrbaren Flächen

**Achtung:** Die möglichen Ausnahmen für naturräumliche Besonderheiten ab 20 % Hangneigung kommen nur für Grünland und daher erst ab 2025 zum Tragen und werden

somit nur informell mitgeteilt. Falls bis dahin andere geeignete Verfahren mit ausreichender Ammoniakminderung zur Verfügung stehen, sind diese anzuwenden.

Insbesondere bei arrondierten Betrieben mit Hanglagen ist die Verschlauchung mit dünner Gülle und Schleppschlauch/Schleppschuh mittel- bis langfristig als Lösung anzustreben.

### **Wie läuft das Antragsverfahren ab?**

Die Ausnahmen können von der zuständigen Unteren Landwirtschaftsbehörde genehmigt oder per Allgemeinverfügung zugelassen werden. Um die Betroffenheit erfassen und im Wege der Beratung unterstützen zu können, sollten jedoch Sammelgenehmigungen gegenüber Allgemeinverfügungen bevorzugt werden. Ausnahmen in Einzelfall können immer beantragt werden. Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Seitenverteilern sind nur als Einzel- oder Sammelantrag möglich. Alle Ausnahmegenehmigungen werden zunächst auf längstens 2 Jahre befristet.

Da die bodennahe Ausbringungstechnik die wesentliche Maßnahme zur Reduktion der Ammoniakemissionen und letztlich zur Minderung der Stickstoffüberschüsse ist, sind die unteren Landwirtschaftsbehörden daher angehalten die Entscheidungen gemeinsam mit den Umweltbehörden sorgsam abzuwägen.

### **Um die regionaltypische Gegebenheiten und Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen, können die Ausnahmegenehmigungen zum Beispiel mit folgenden zusätzlichen Auflagen versehen werden:**

- keine Aufnahme von zusätzlichen flüssigen Wirtschaftsdüngern
- Begrenzung der Ausbringungsmenge
- erweiterte Gewässerabstände
- standortspezifische Ausbringungsverbote oder Abstandsregelungen z.B. zu schützenswerten natürlichen Lebensräumen.

Bei Verzicht oder Ausnahmen von bodennaher Ausbringungstechnik sollte generell verdünnte Gülle (< 5 % TS) mit vermindertem Druck großtropfig mit geeigneter herkömmlicher Gülletechnik ausgebracht werden.

Die dargestellten Eckpunkte für die möglichen Ausnahmen wurden überwiegend von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Berufsstandes entwickelt. Aufgrund der gesammelten Erfahrungen und den Berichten der Unteren Landwirtschaftsbehörden wird die künftige Vorgehensweise unter Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft und der Umwelt und ggf. aktuellen rechtlichen Vorgaben angepasst und weiterentwickelt.

### **Ab 1. Januar 2020 gelten geänderte Mindestanforderungen an die Lagerkapazität**

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Januar 2020 geänderte Anforderungen an die Mindestlagerkapazität wirksam werden (DüV § 12 Absätze 3 und 4).

Betriebe, die Gülle oder Gärrückstände erzeugen und mehr als 3 GV/ha halten oder über keine eigenen Aufbringungsflächen verfügen, müssen dann mindestens **neun Monate Lagerkapazität für die anfallenden flüssigen Wirtschaftsdünger oder Gärrückstände** nachweisen können. Zwar können hier unter klar definierten und engen Bedingungen Abgabeverträge anerkannt werden, was insbesondere für Biogasanlagen relevant sein kann. dennoch sind im Ergebnis meist 9 Monate Lagerkapazität erforderlich, um eine ordnungsgemäße Verwertung sicherstellen zu können. Dies gilt insbesondere auch bei vermehrt auftretenden ungünstigen Witterungsbedingungen und auch in Anbetracht der vorgesehenen weiteren Beschränkungen in der Düngeverordnung.

Betriebe, die **Festmist von Huf- oder Klautieren oder Kompost** erzeugen, müssen ab dem 1. Januar 2020 sicherstellen, dass sie jeweils mindestens die in einem Zeitraum von **zwei Monaten** anfallende Menge an Festmist oder Kompost sicher lagern können, bzw. eine entsprechende Mindestlagerkapazität vorweisen können. Für Festmist sind 2 Monate Lagerkapazität, um alle Vorgaben der DüV einzuhalten und nicht nur den Sperrzeiten gerecht werden zu können, ohnehin viel zu wenig. Es werden daher schon seit vielen Jahren mindestens 6 Monate Lagerkapazität empfohlen (vgl. JGS-Merkblatt 2008).

Dr. Helga Pfeleiderer  
MLR